

III. Departement

Zürich, 19. September 2019

Merkblatt zu Negativzinsen auf Girokontoguthaben

1. Allgemeines

Gestützt auf die Geschäftsbedingungen erhebt die Schweizerische Nationalbank (SNB) auf Girokontoguthaben (siehe folgende Ziffer 2) einen Negativzins (Ziff. 3), sofern das Girokontoguthaben einen bestimmten Freibetrag (Ziff. 4) überschreitet.

2. Geltungsbereich

Der Negativzins wird auf Girokontoguthaben erhoben, die auf Schweizerfranken lauten. Ausgenommen davon sind derzeit die Girokontoguthaben der zentralen Bundesverwaltung und der compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO).

3. Negativzins

Der Negativzins entspricht zurzeit dem SNB-Leitzins. Zinsänderungen werden durch die SNB kommuniziert. Der jeweils geltende Zinssatz auf Girokontoguthaben ist auf www.snb.ch → *Aktuelle Zinssätze und Devisenkurse* abrufbar.

Die Berechnung des Negativzinses erfolgt auf täglicher Basis und nach der im Geldmarkt üblichen Usanz (Actual/360). Die Belastung des geschuldeten Negativzinses erfolgt jeweils per Ende Monat für die Zinsperiode des Vormonats (Ziff. 5). Sofern nicht anderweitig kommuniziert, gilt eine Änderung des Negativzinses per sofort, und die betroffenen Girokontoguthaben werden bereits am Tag der Ankündigung mit dem neuen Zinssatz verzinst.

4. Freibetrag

Der Negativzins wird nur auf jenem Teil des Girokontoguthabens erhoben, der einen bestimmten Betrag (Freibetrag) überschreitet.

Der Freibetrag gilt pro Girokontoinhaber und beträgt mindestens CHF 10 Mio.

Führt die SNB für einen Girokontoinhaber ausnahmsweise mehrere Girokonten, so ist der Freibetrag nur einmal dem über alle relevanten Konten aggregierten Guthaben anrechenbar.

Es bestehen zwei Freibetrag-Ansätze:

Freibetrag-Ansatz 1: Mindestreserve¹-basierter Freibetrag

Für *mindestreservepflichtige Girokontoinhaber (inländische Banken²)*: Der Freibetrag berechnet sich aus einer Basiskomponente abzüglich einer Bargeldkomponente. Die Basiskomponente entspricht dem laufenden Durchschnitt der Mindestreserveverfordernisse der letzten 36 Unterlegungsperioden (UP), multipliziert mit dem aktuell geltenden Freibetragsfaktor. Als letzte, d.h. 36. UP gilt dabei jeweils jene UP, die drei Monate vor Beginn der Zinsperiode am 20. Kalendertag startet.³ Die Bargeldkomponente entspricht der gemeldeten Bargeldhaltung in dieser letzten UP.

Der jeweils geltende Freibetragsfaktor ist auf www.snb.ch → *Aktuelle Zinssätze und Devisenkurse* abrufbar. Änderungen des Freibetragsfaktors werden durch die SNB kommuniziert. Sofern nicht anderweitig kommuniziert, gilt eine Änderung des Freibetragsfaktors per Beginn der nächsten Zinsperiode.

Der aus Basis- und Bargeldkomponente bestehende Freibetrag nach Ansatz 1 berechnet sich somit wie folgt:

	Laufender Durchschnitt der Mindestreserveverfordernisse der letzten 36 UP mal Freibetragsfaktor (Basiskomponente)
–	Bargeldhaltung in der letzten UP (Bargeldkomponente)
=	Freibetrag

Unter dem Ansatz 1 gilt zudem, dass der Freibetrag mindestens dem *einfachen* Mindestreserveverfordernis der letzten UP entspricht.

Freibetrag-Ansatz 2: Fixer Freibetrag

Für *alle übrigen nicht unter Freibetrag-Ansatz 1 genannten Girokontoinhaber* legt die SNB fixe Freibeträge fest.

¹ Mindestreserven gemäss Nationalbankverordnung (Art. 12 bis Art. 17 NBV).

² Banken gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

³ Beispiel: Die letzte UP für die Zinsperiode November ist die UP 20. August – 19. September.

5. Berechnung, Belastung und Avisierung

Für denjenigen Teil des Girokontoguthabens, der jeweils am Ende eines jeden Kalendertages den Freibetrag übersteigt, wird auf täglicher Basis der Negativzins berechnet. Dies gilt analog für das aggregierte Guthaben eines Girokontoinhabers mit mehreren Girokonten.

Der geschuldete Negativzins wird jeweils am letzten Valutatag eines Monats (Stichtag) für die Zinsperiode des Vormonats auf dem Girokonto belastet. Hält ein Girokontoinhaber mehr als ein Girokonto, entscheidet die SNB über das zu belastende Konto (Hauptkonto). Die SNB ist bevollmächtigt, die Belastung ohne vorgängige Avisierung auszuführen.

Der Girokontoinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Deckung auf dem Hauptkonto am Stichtag für die Belastung des geschuldeten Negativzinses ausreicht.

Die Belastung des Negativzinses bei Teilnehmern am Swiss Interbank Clearing (SIC-System) löst einen Übertrag an das Girokonto durch die SNB aus.

Die Belastung des Negativzinses wird dem Girokontoinhaber am Stichtag wie folgt avisiert: Kontoauszug per SWIFT (MT950) oder physischem Auszug des Hauptkontos sowie separater Belastungsanzeige per SWIFT (MT900) oder physischer Anzeige. Zusätzlich wird dem Girokontoinhaber ein physisches Zinsrechnungsprotokoll, aus dem die Berechnungsgrundlagen für den Negativzins zu entnehmen sind, zugestellt.

6. Neugründungen und Mutationen

Bei Neugründungen und Mutationen (Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung) gelten für Girokontoinhaber, deren Freibetrag nach Ansatz 1 berechnet wird, die nachfolgend beschriebenen Grundsätze für die Bestimmung der für die Berechnung des Freibetrags relevanten Mindestreservepositionen (Mindestreserveverfordernisse und Bargeldbestände). Diese werden zur Berechnung des Freibetrags für alle Zinsperioden verwendet, welche der Neugründung bzw. der Mutation folgen und für die Berechnung des Freibetrags (Ziff. 4) relevant sind.

Neugründungen

Für die vor der Gründung liegenden UP werden die Werte der für die Berechnung des Freibetrags relevanten Positionen der ersten Mindestreserve-Meldung nach der Gründung auf die vor der Gründung liegenden UP zurückgeschrieben.

Fusionen

Für die vor der Fusion liegenden UP werden die Werte der für die Berechnung des Freibetrags relevanten Positionen der Mindestreserve-Meldung der beteiligten Banken addiert.

Spaltungen

Für die vor der Spaltung liegenden UP werden die Werte der für die Berechnung des Freibetrags relevanten Positionen der Mindestreserve-Meldung proportional aufgeteilt. Die proportionale Zuteilung erfolgt für die Basiskomponente gemäss dem Verhältnis der erstmalig eingereichten Mindestreserveerfordernisse der beteiligten Banken nach der Spaltung. Für die Bargeldkomponente wird das entsprechende Verhältnis der Bargeldbestände berechnet.

Vermögensübertragungen

Vermögensübertragungen gemäss Fusionsgesetz oder Obligationenrecht, welche eine Veränderung der Mindestreserveerfordernisse zur Folge haben, können von der SNB in der Berechnung der Basiskomponente berücksichtigt werden. Dies erfordert in jedem Fall einen schriftlichen Antrag beider beteiligter Banken. Eine Anpassung hat zudem immer bei beiden Banken zu erfolgen.